

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Mai 2025 –

Kanonist, Ordensmann und Gestalter. Festschrift zur Emeritierung von Univ.-Prof. Mag. theol. Dr. iur. Dr. iur. can. Severin Johann Lederhilger OPraem, hg. v. Wilhelm REES / Herbert KALB / Christoph Niemand WILHELM. – Berlin: Duncker & Humblot 2023. 589 S. (KTS, 79), ln. € 129,90 ISBN: 978-3-428-18684-6

Nach dem Vorwort der Hg. und der Vita des Geehrten folgen die Grußworte des Generalabts der Prämonstratenser, Jos Wouters, sowie des Diözesanbischofs Manfred Scheuer. Dieser betont die Bedeutung des Kirchenrechts, um „Macht, Recht und Liebe“ (19–21) im Gleichgewicht zu halten. Die Beiträge sind in die Themenbereiche Grundfragen des Kirchenrechts, kirchliches Verfassungsrecht, Ordensrecht, kirchliches Straf- und Prozessrecht sowie interreligiöses bzw. ökumenisches Recht und Religionsrecht gegliedert.

Bernhard Sven Anuth stellt den Umgang mit Konflikt und Dissens in der röm.-kath. Kirche dar. Dabei geht er auf die Dissimulation als „aktives Wegsehen“ mit daraus folgenden Vorteilen, aber auch den möglichen Eindruck von Doppelmoral und fehlender Konfliktbereitschaft ein. Mit der kirchlichen Vollmacht über die Priesterweihe beschäftigt sich der Beitrag von *Sabine Demel*. Für sie ist eine Reform des c. 1024 CIC/1983 „höchstes Gebot der Stunde“ (74). Die Kirche sei dazu aufgrund ihrer Kompetenz zur rechtlichen Ausgestaltung der Sakramente und deren Gültigkeitsbedingungen in der Lage und würde sich anderenfalls weiter ihrer Glaubwürdigkeit und Zukunftsfähigkeit berauben (74). *Sabine Konrad* zeigt die musikalische Dimension des Kirchenrechts an einer exemplarischen Darstellung auf (74–86). *Ernst Pucher* beklagt den *status iuris* in der röm.-kath. Kirche (87–91). Aufgrund der seit der Veröffentlichung des CIC/1983 sich ausbreitenden Einzelgesetze auf universal- und teilkirchlicher Gesetzgebung schlägt er „eine Sammlung teilkirchlichen Rechtes [...] auf dem jeweils aktuellen Stand“ vor (90).

Thomas Schüller zeigt die bisherigen Desiderate bei der Konfliktkultur innerhalb der Kirche auf, die sich für ihn exemplarisch anhand des sog. *Synodalen Wegs* in Deutschland zeigen (93–112). Den dogmatischen Anspruch und die kirchenrechtliche Wirklichkeit des Bischofsamts behandelt *Rüdiger Althaus* (117–132). Er kommt zu dem Fazit, „dass die mit dem Amt des *episcopus dioecesanus* verbundenen Vollmachten [...] und Befugnisse auch dem Vorsteher einer Teilkirche [ohne Bischofsweihe]“ zukommen (132), also in der Jurisdiktionsgewalt begründet lägen. Er weist darauf hin, dass sich entgegen dem ersten Eindruck „die Wirkungen des Sakraments der Bischofsweihe aus rechtlicher Sicht nicht so klar ausmachen lassen“ (132) und regt deshalb eine rechtliche und dogmatische Vertiefung der Thematik an. *Heribert Hallermann* vergleicht in seinem Beitrag aus dem Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts (133–148) das Kirchenamt des Notars mit dem Amt des Notars im staatlichen Recht und kommt zu dem Schluss, dass beide Ämter zwar in der jeweiligen Rechtsordnung obligatorisch und „für die Ausfertigung von öffentlichen Urkunden unverzichtbar“

sind (147). Er moniert aber, dass der Notar im Kirchenrecht keine kirchenrechtliche Qualifikation oder auch nur einschlägige Erfahrungen benötigt. Zudem fehlten die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der oft als Nebentätigkeit ausgefüllten Ämter. Hallermann bekräftigt und belegt im Fazit seine in der Überschrift festgestellte Aussage (133), dass das Kirchenamt des Notars im Hinblick auf die kirchliche Rechtskultur einige Defizite aufweist (147). *Christoph Lauermann* gibt in seinem Beitrag einen Überblick über das Partikularrecht der Diözese Linz im Jahr 2022 (149–168), während *Ewald Volgger OT* sich mit dem liturgischen Eigenkalender der Diözese Linz befasst (207–231). *Thomas Neumanns* Artikel beschäftigt sich mit der Kollegialität als Leitungsmodell mit Blick auf Machtverteilung und Partizipation in der Pfarrei (169–194). *Szabolcs Anzelm Szuromi OPraem* betrachtet in seinem Beitrag alte und neue Schwerpunkte in Seminaren und der religiösen Erziehung (195–205).

Thomas Handgrätinger OPraem stellt die Identität des Prämonstratenserordens als Regularkanoniker vor (235–246). Das Motto des 900-jährigen Bestehens des Ordens, „gemeinsam – mit Gott – bei den Menschen“, stellt für ihn den Anspruch an den Orden dar, „Ideal und Wirklichkeit immer wieder abzugleichen“ (246). Mit den Präzisierungen zum Entlassungsprozess aus dem Ordensinstitut nach c. 695 § 1 CIC/1983 befasst sich *Yves Kingata* (247–256). *Martin Krutzler OCist*, stellt jüngste Entwicklungen im Ordensrecht vor (257–273), u. a. das Reskript von Papst Franziskus über die Derogation von c. 588 § 2 CIC/1983. Gemäß dem Reskript ist es nun in Ausnahmefällen zugelassen, dass in einem klerikalen Institut auch ein laikales Mitglied zum Ordensoberen, höheren Oberen und sogar höchsten Oberen gewählt werden kann. Der Vf. weist auf die Spannung zu c. 129 CIC/1983 hin. Es ist für ihn „insgesamt als Teil seines [gem.: Franziskus] Bemühens zu verstehen, verschiedene Ämter mit Leitungsgewalt auch für Laien zu öffnen“ (273). Das Fazit ist für Krutzler, „dass der Papst durch dieses Vorgehen eine Neubewertung bzw. Neueinordnung der Leitungsgewalt herausfordert“ (ebd.). *Matthias Pulte* befasst sich mit der Vermögensaufsicht im Rahmen von Visitationen im Bereich des Ordensrechts (275–292). *Frans Daneels OPraem* zeigt auf, dass der Bezug auf c. 1348 als angebliche Rechtsgrundlage für eine nicht-strafrechtliche administrative Suspension gemäß der Rechtsprechung der Apostolischen Signatur „impropria“ sei (295–302). *Wilhelm Rees* gibt einen Überblick über die Neuerungen und Veränderungen im neuen Buch VI des CIC/1983 über die Strafbestimmungen (303–327) und betont, dass das erneuerte Strafrecht seine Ziele nur durch die tatsächliche Anwendung seitens der Hirten erhalte, wozu seiner Meinung nach ein wohl angedachtes Vademecum helfen könne (327). *Martin Rehak* zeigt, dass der Tatbestand des „Grooming“ durch c. 1398 § 1 Nr. 2 CIC/1983 in der Fassung von 2021 rechtlich abgebildet und anwendbar sei (329–350). Die neue Strafnorm erwiese sich „als anschlussfähig an die bisherige Struktur und Konzeption des kirchlichen Strafrechts, namentlich in Sachen Versuchsstrafbarkeit“ (349). Für ihn bedeutet dies eine Annäherung an internationale strafrechtliche Standards und das „generalpräventiv[e]“ Aufzeigen von Handlungen, die nicht nur inakzeptabel, sondern auch strafbar seien, sowie die Möglichkeit der Kirche, „einschlägige Verurteilungen von staatlicher Seite auch im binnenkirchlichen Raum mit spezifisch kirchlichen Sanktionen nachvollziehen“ zu können (349–350). *Karl-Heinz Selge* gibt ein Grundwissen, ein „Seepferdchen“, im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess weiter (351–375).

Die übrigen Artikel entstammen dem interreligiösen bzw. ökumenischen Recht sowie dem Religionsrecht und seien hier aus Platzgründen nur exemplarisch erwähnt: *Burkhard Josef Berkmann* befasst sich mit der Ambivalenz des Rechts und bezieht dabei ev. und röm-kath. Ansätze im 20. Jhd. mit ein (379–388). *Manfred Eder* geht anhand des Beispiels von Pfarrer Franz Joseph Mahr auf die

Kulturkampfzeit im 19. Jhd. ein (389–439). Der Artikel von *Andreas E. Graßmann* behandelt den Dialog der kirchlichen mit andersreligiösen und staatlichen Rechtsordnungen (441–480). Zur rechtlichen Regelung bei Assistiertem Suizid äußert sich *Herbert Kalb* (481–500). Zwei Artikel mit sehr aktuellem (politischem) Bezug bieten *Gerlinde Katzinger* mit einem Beitrag zur Ukrainischen Griechisch-Kath. Kirche (501–515) sowie *Richard Potz* und *Brigitte Schinkele* zur Religions- und Kunstfreiheit während der Corona-Pandemie (553–571). Der Beitrag von *Andreas Kowatsch* zu religionsrechtlichen Fragen der Krankenhauseelsorge in Österreich (517–552) bildet den Schluss der vielfältigen Beiträge. Eine Bibliografie des Geehrten rundet den Sammelbd. ab (573–589).

Die Festschrift beinhaltet eine Fülle an kirchenrechtlichen, pastoralen, universalkirchlichen und partikularen, allgemeinen und aktuellen Themen, die nicht nur für den Geehrten lesenswert sein werden. Zudem werden kirchenrechtliche Desiderate aufgezeigt, die weitere vertiefte Beschäftigung verdienen.

Über die Autorin:

Martina Tollkühn, Dr., Juniorprofessorin für Kirchenrecht an der Ruhr-Universität Bochum (martina.tollkuehn@ruhr-uni-bochum.de)